

Die Gemeinde Rauhebrach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 22 des Kostengesetzes folgende Satzung zur Änderung der

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rauhebrach (Friedhofsgebührensatzung)**

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rauhebrach (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.12.2010 wird wie folgt geändert:

**§ 2 Grabplatzgebühren wird wie folgt ergänzt:**

- e. Für eine Urnengrabstätte                      200,00 Euro.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rauhebrach, 17.01.2014  
**Gemeinde Rauhebrach**

  
Ebert  
1. Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung vom 17.01.2014 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rauhebrach (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.12.2010 wurde gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. § 36 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Rauhebrach i.d.F. vom 10.06.2008 durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung Rauhebrach amtlich bekannt gemacht. Auf die Niederlegung wurde durch Aushang an den Amtstafeln der Gemeinde hingewiesen. Der Aushang erfolgte am 24.01.2014

Rauhebrach, 24.01.2014  
Gemeinde Rauhebrach

  
Ebert  
1. Bürgermeister

# Gemeinde Rauhenebrach

## Bekanntmachung

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rauhenebrach (Friedhofsgebührensatzung)

#### 1.

Der Gemeinderat Rauhenebrach hat am 14.01.2014 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rauhenebrach (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen.

Die Änderungssatzung vom 17.01.2014 liegt in der Gemeindeverwaltung Rauhenebrach, Hauptstraße 1, Zi.Nr. 1, Untersteinbach, 96181 Rauhenebrach, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

#### 2.

Die o.g. Satzung wird hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. § 36 der Geschäftsordnung des Gemeinderates i.d.F. vom 10.06.2008 amtlich bekanntgemacht.

Rauhenebrach, 24.01.2014  
Gemeinde Rauhenebrach

  
Ebert  
1. Bürgermeister



Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde am:

24.01.2014

# GEMEINDE RAUHENEBRACH

Beglaubigter Auszug aus der Sitzungsniederschrift des Gemeinderates Rauhenebrach

Sitzungstag: 14.01.2014

## Öffentliche Sitzung

5. **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rauhenebrach (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.12.2010**

**Nr.: 005**

**Beschluss:**

Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 17

Bei der Beschlussfassung anwesend und stimmberechtigt: 16

Für den Beschluss: 16                  Gegen den Beschluss: 0

Die Gemeinde Rauhenebrach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 22 des Kostengesetzes folgende Satzung zur Änderung der

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rauhenebrach (Friedhofsgebührensatzung)**

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rauhenebrach (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.12.2010 wird wie folgt geändert:

**§ 2 Grabplatzgebühren wird wie folgt ergänzt:**

e. Für eine Urnengrabstätte      200,00 Euro.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.



Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift des Beschlusses mit dem Original wird beglaubigt.

Rauhenebrach, 16. Januar 2014

Ebert  
1. Bürgermeister